



---

## Kurzinformation

### Sonn- und Feiertagsbeschäftigung von Rettungskräften

---

Regelungen zu der Sonn- und Feiertagsruhe finden sich in den §§ 9 ff. Arbeitszeitgesetz<sup>1</sup> (ArbZG). Das Arbeitszeitgesetz regelt bundeseinheitlich die Höchstgrenzen für die tägliche Arbeitszeit und die Mindestdauer für Pausen. Es gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer. Ausgenommen sind die in den §§ 18 ff. ArbZG genannten Personengruppen (unter anderem leitende Angestellte, Chefarzte, Personen unter 18 Jahren etc.).

Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer gemäß § 9 ArbZG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. Ausnahmen von dieser Regel sind in § 10 ArbZG bestimmt. In Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG beschäftigt werden, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Die Ausnahmetatbestände gelten kraft Gesetzes, eine behördliche Genehmigung ist daher nicht erforderlich.

Unter Not- und Rettungsdienst fallen nicht nur staatliche und institutionalisierte Stellen, sondern alle Dienste zur Begegnung von Not- und Unglücksfällen.

Jedem Arbeitnehmer müssen nach § 11 ArbZG mindestens 15 Sonntage pro Jahr beschäftigungsfrei verbleiben und ihm für Sonntags- und Feiertagsarbeit, soweit diese auf einen Werktag fällt, ein Ersatzruhetag gewährt werden. Von der Ersatzruhetagsregelung für auf Werktage fallende Feiertage (§ 11 Abs. 3 S.2 ArbZG) kann bei Rettungskräften unter bestimmten Umständen durch Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung abgewichen werden (§ 12 Nr. 2 ArbZG).

\* \* \*

---

1 Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist.